

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Oktober 2005

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 445 Namensänderung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen). S. 381
- 446 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KHK Eckhard Klesser). S. 381
- 447 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Dirk Horster). S. 381
- 448 Anerkennung einer Stiftung („Willi-Johann-Kaesbach-Stiftung zur Unterstützung der Therapie im Alter“). S. 382
- 449 Anerkennung einer Stiftung („Liz und Kurt Kemper-Stiftung“). S. 382

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 450 Antrag der Hydro Aluminium Deutschland GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem werkseigenen Gelände. S. 382

451 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Vital Convenience GmbH in Mönchengladbach. S. 382

452 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Josef Tümmers, Goch. S. 383

453 Genehmigungsantrag der Firma Henkel KGaA nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage 70 „Zwischenprodukte“ im Gebäude K 27. S. 383

454 Bekanntmachung über den Luftreinhalteplan für den Bereich Krefeld Hafen gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 384

## Sozialangelegenheiten

455 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken. S. 384

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

456 Kraftloserklärung von Sparkunden (Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220 und 3527136521). S. 385

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 445 Namensänderung  
einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx, Oberhausen)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 11. Oktober 2005

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Marx  
Bahnhofstraße 57  
46145 Oberhausen

erteilte Vermessungsgenehmigung II für die Vermessungstechnikerin Christa Schwarz wird wegen Heirat auf den Namen Christa Both geändert.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 381

- 446 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(KHK Eckhard Klesser)

Bezirksregierung  
25.3.1504

Düsseldorf, den 7. Oktober 2005

Nachstehend aufgeführter Polizeidienstausweis Nr. 0211050 des KHK Eckhard Klesser, ausgestellt am 27. 11. 2002 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 381

- 447 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(PK Dirk Horster)

Bezirksregierung  
VL 21 – 1504

Düsseldorf, den 5. Oktober 2005

Der von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten (ZPD) für den Polizeikommissar Dirk Horster ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0207706 ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 381

**448 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Willi-Johann-Kaesbach-Stiftung  
zur Unterstützung der Therapie im Alter“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St. 1109

Düsseldorf, den 7. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Willi-Johann-Kaesbach-Stiftung  
zur Unterstützung der Therapie im Alter“**

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30. 9. 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 382

**449 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Liz und Kurt Kemper-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St. 1170

Düsseldorf, den 10. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Liz und Kurt Kemper-Stiftung“**

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. Oktober 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 382

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

**450 Antrag der  
Hydro Aluminium Deutschland GmbH  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen  
Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser  
auf dem werkseigenen Gelände**

Bezirksregierung  
54.16.21-004/03

Düsseldorf, den 10. Oktober 2005

Die Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 2.400.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zum Zwecke der Betriebs- und Kühlwasserversorgung. Die bisherige Gesamtentnahme wird um 500.000 m<sup>3</sup>/Jahr reduziert.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für

das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Kern

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 382

**451 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Vital Convenience GmbH  
in Mönchengladbach**

Bezirksregierung  
56-323-GV 43/04-Ri

Düsseldorf, den 20. Oktober 2005

**Antrag der  
Vital Convenience GmbH, Mönchengladbach,  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Die Vital Convenience GmbH, Krefelder Straße 678, 41066 Mönchengladbach hat mit Datum vom 18. 5. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Fleischfertigprodukten gestellt.

Antragsgegenstand sind dabei insbesondere die Installation von zwei neuen Räucherammern, einer zweiten Bratstraße, Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlhalle sowie Arbeitsräume zur Verarbeitung von Tiefkühlprodukten und Frischfleisch.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.16.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 382

**452 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben des  
Herrn Josef Tümmers, Goch**

Bezirksregierung  
56-323-GV 6/05-Ri

Düsseldorf, den 20. Oktober 2005

**Antrag des  
Herrn Josef Tümmers,  
Klever Straße 482, 47574 Goch  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

Herr Josef Tümmers hat mit Datum vom 28. 1. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Schweinehaltung) gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 383

**453 Genehmigungsantrag  
der Firma Henkel KGaA  
nach § 4 BImSchG auf Errichtung  
und Betrieb einer Anlage 70  
„Zwischenprodukte“ im Gebäude K 27**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1/4774

Düsseldorf, den 13. Oktober 2005

Die Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Antrag vom 17. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage 70 „Zwischenprodukte“ im Gebäude K 27 beantragt.

Zur Herstellung der Zwischenprodukte werden Rührwerksbehälter, Waagen, Pumpen, Filter und eine Grieser-Anlage sowie ein Lagerraum beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27. Oktober bis 28. November 2005** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a,  
2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.**

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27. Oktober 2005 bis 12. Dezember 2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese



laken mit Wirkung vom 31. Oktober 2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Vincentius“ zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Vincentius, St. Johannes und Hl. Blut zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Vincentius sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Vincentius. Die Kirchen St. Johannes und Hl. Blut werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Vincentius über.

Die Eigentümerbezeichnung der bisher auf den Namen der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes und Hl. Blut lautenden Grundbücher wird geändert in katholische Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken.

Folgendes Vermögen ist davon betroffen, und zwar sämtliche in den nach genannten Grundbüchern verzeichnete Grundstücke:

**In der Kirchengemeinde St. Johannes, Dinslaken:**

Grundbuch des Amtsgerichts Dinslaken von Dinslaken Blatt 5404, 5866, 5920, 5928, 5934, 5945, 7508, 13855, 13857 und 13859 (alle Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn von Walsum Blatt 5650 (Kirchenfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Dinslaken von Dinslaken Blatt 4835, 5405, 5996, 14527, 14530, 14558, 14586, 14590 und 14592 (alle Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn von Walsum Blatt 3379 (Pfarrfonds)

Grundbuch des Amtsgerichts Dinslaken von Dinslaken Blatt 5370 und 5577 (Armenfonds)

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Dinslaken verzeichnete Grundbesitz von Dinslaken Blatt 10146 (Küstereifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Küstereifonds wird aufgehoben.

**In der Kirchengemeinde Hl. Blut, Dinslaken:**

Grundbuch des Amtsgerichts Dinslaken von Dinslaken Blatt 1754 (Kirchenfonds).

**In der Kirchengemeinde St. Vincentius, Dinslaken:**

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Dinslaken verzeichnete Grundbesitz von Dinslaken Blatt 5359 (Kaplaneifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Dinslaken verzeichnete Grundbesitz von Voerde Blatt 649 (Vikarieifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen.

Der in den Grundbüchern des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn verzeichneten Grundbesitz von

Walsum Blatt 428 (Kaplaneifonds) wird dem Pfarrfonds zugeordnet und zugewiesen. Der Kaplaneifonds und der Vikarieifonds werden aufgehoben.

Münster, den 26. September 2005

Der Bischof von Münster  
† Dr. Reinhard Lettmann

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes in Dinslaken, Hl. Blut in Dinslaken und St. Vincentius in Dinslaken, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2005

Im Auftrag  
Limberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 384

**C.  
Rechtvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**456 Kraftloserklärung von  
Sparurkunden**

(Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220  
und 3527136521)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220 und 3527136521 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 6. Oktober 2005

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 385

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach